

Aufenthalt außerhalb des näheren Bereiches von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

nach § 7b SGB II und Erreichbarkeits-Verordnung (ErrV) (Keine abschließende Aufzählung)

Grund der Abwesenheit	Zustimmungs- pflichtig?	Angabe einer Kontaktmöglichkeit?	Sonstiges/Bemerkungen
Wochenende und Feiertage	Nein	Nein	Mitteilungen des Jobcenters sind vor dem nächsten Werktag zur Kenntnis zu nehmen, also Sonn-/Feiertags spätestens um 23:59 Uhr.
Urlaub (kein „wichtiger“ Grund)	Ja	Nein	Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden. 3 Wochen im Kalenderjahr sollen nicht überschritten werden, Ausnahmen sind möglich. Bei einer ausnahmsweisen Zustimmung für mehr als 3 Wochen besteht, auch ab der 4. Woche, weiterhin ein Anspruch auf Bürgergeld.
Unterstützung von Angehörigen bei - Geburt eines Kindes, - wegen Pflegebedürftigkeit - bei Todesfall	Ja	Ja	Wenn die Unterstützung erforderlich ist und die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. 12 Wochen im Kalenderjahr sollen nicht überschritten werden. Nach Aufforderung muss die Notwendigkeit nachgewiesen werden.
ärztlich verordnete Vorsorgemaßnahme oder Reha	Ja	Ja	Zustimmung erfolgt für die Dauer der verordneten Maßnahme.
kirchliche oder gewerkschaftliche Veranstaltungen oder Veranstaltung von öffentlichem Interesse	Ja	Ja	Der Zweck der Veranstaltung und die Teilnahme sind nachzuweisen. Anerkennung für bis zu 3 Wochen im Kalenderjahr möglich.
überwiegend für die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit	Ja	Ja	Zustimmung erfolgt für die erforderliche Dauer des Aufenthaltes.
Ehrenamtliche Tätigkeiten	Ja	Ja	Wenn die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zustimmung erfolgt für die Dauer der Ausübung.
während des arbeitsvertraglichen Urlaubes von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten	Ja	Nein	Zustimmung ist verpflichtend zu erteilen. Zeitraum der Abwesenheit kann hier 3 Wochen übersteigen.

bei sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit außerhalb des näheren Bereiches	Nein	Ja	Mitteilung über Erforderlichkeit der Abwesenheit an das Jobcenter. Bei Minijobbern ist hingegen ein Antrag auf Zustimmung erforderlich.
bei selbständiger Erwerbstätigkeit	Nein	Ja	Mitteilung über Erforderlichkeit der Abwesenheit an das Jobcenter.
Erwerbsfähige, die nicht arbeitslos sind: z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Schüler*in, AGHler, ...	Ja	Grds. Ja	Es bedarf keiner Antragstellung, da eine Beeinträchtigung der Eingliederung in Arbeit ausgeschlossen ist. Sofern in dieser Konstellation eine Abwesenheit ohne wichtigen Grund angenommen wird, ist die Angabe einer Kontaktmöglichkeit nicht verpflichtend.
Nicht erwerbsfähige Angehörige:	Nein	Nein	-

- Die Zustimmung des Jobcenters **soll** frühestens 3 Monate und spätestens 5 Werktage vor dem Aufenthalt beantragt werden.
- Definition „**näherer Bereich**“: Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn und soweit die Dienststelle des zuständigen Jobcenters, ein möglicher Arbeitgeber oder der Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters mit einer einfachen Wegstrecke von max. 2,5 Stunden erreicht werden kann.
- Definition „**Angehörige**“: Für die Definition der Angehörigen wird § 16 Abs. 5 SGB X zugrunde gelegt.
- Definition „**wesentliche Beeinträchtigung**“: Von einer wesentlichen Beeinträchtigung kann insbesondere (nicht abschließend) gesprochen werden, wenn ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsangebot vorliegt, das nach Ablauf des Aufenthaltes außerhalb des näheren Bereichs nicht mehr angenommen werden kann.
- Definition „**Kontaktmöglichkeit**“: Wie kann das Jobcenter mit Ihnen in Kontakt treten: z.B. postalisch (auch über Dritte z.B. Nachbarn), telefonisch, Jobcenter.Digital, etc.

Alle Angaben ohne Gewähr.